

DIE POLITISCHEN SCHRIFTEN DES RECHTSSOZIOLOGEN EUGEN EHRLICH AUF DEM HINTERGRUND SEINES BEWEGTEN LEBENS

Manfred Rehbinder

Universitatea din Zürich

I.

Die Rechtssoziologie als juristische Grundlagendisziplin (neben Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtspsychologie, Rechtstheorie u.a.) beschäftigt sich mit der Interdependenz, d.h. mit der wechselseitigen Abhängigkeit, von Recht und Gesellschaft¹: Inwiefern – so fragt sie – ist das Recht das Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse, entstanden und zu erklären aus gesellschaftlichen Machtverhältnissen (genetische Rechtssoziologie) und umgekehrt: auf welche Weise gestaltet das Recht das Sozialleben, verändert oder unterstützt gesellschaftliche Machtverhältnisse und wirkt als Regulator gesellschaftlichen Handelns (operationale Rechtssoziologie)? Auch wenn eine Reihe von Autoren einzelne Aspekte aus diesem Themenbereich schon vor Ehrlich behandelt haben und daher als Vorläufer, teils auch als Begründer der Rechtssoziologie bezeichnet werden (u.a. Montesquieu, Karl Marx, Henry Sumner Maine, Emile Durkheim), ist es erst Ehrlichs kurz vor Beginn des Ersten Weltkrieges, nämlich 1913, im Verlag Duncker & Humblot (damals München/ Leipzig) erschienene „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ gewesen, die eine umfassende soziologische Rechtstheorie geboten hat². Als Bezeichnung für den Forschungsgegenstand, für das Recht als Ergebnis und zugleich auch Regulator gesellschaftlichen Handelns, prägte Ehrlich den Begriff „lebendes Recht“, der inzwischen um die ganze Welt gegangen ist (living law, diritto vivante etc.), wenn auch heute zumeist in anderem Begriffsverständnis verwendet³. Gegenbegriff zum lebenden Recht ist das geltende Recht, das *law in books* im Gegensatz zum *law in action*.

¹ Vgl. zum folgenden näher *M. Rehbinder*, Rechtssoziologie, 6. A. München 2007, Rz. 1-4.

² So *Stanislaus Dniestrzański*: Das Problem des Volksrechts, AcP 132 (1930) S. 257 (268).

³ Fn. 2, Rz 44, 49. Über „Leben“ als Modebegriff der damaligen Zeit siehe *M. Rehbinder*: Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, FS Hans Stoll, Tübingen 2001, S. 327 (339).

Ehrlich war von 1896 bis 1919, d.h. während der für sein Lebenswerk entscheidenden Jahre, Professor für Römisches Recht an der deutschsprachigen Franz-Josephs-Universität in Czernowitz, der damaligen Landeshauptstadt des Herzogtums Bukowina, welches zum Staatsverband der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte. Geltendes Recht war dort das Recht der k. u. k. Monarchie, d. h. österreichisches Recht. Das Leben in der Bukowina lief jedoch weitgehend in anderen Bahnen ab. Ehrlich schrieb dazu:

„Es leben im Herzogtum Bukowina gegenwärtig, zum Teile sogar noch immer ganz friedlich nebeneinander, neun Volksstämme: Armenier, Deutsche, Juden, Rumänen, Russen (Lipowaner), Ruthenen, Slowaken (die oft zu den Polen gezählt werden), Ungarn, Zigeuner. Ein Jurist der hergebrachten Richtung würde zweifellos behaupten, alle diese Völker hätten nur ein einziges, und zwar genau dasselbe, das in ganz Österreich geltende österreichische Recht. Und doch könnte ihn schon ein flüchtiger Blick davon überzeugen, dass jeder dieser Stämme in allen Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens ganz andere Rechtsregeln beobachtet...ich habe mich entschlossen, das lebende Recht der neun Volksstämme der Bukowina in meinem Seminar für lebendes Recht zu erheben“⁴.

Über die Arbeiten in diesem Seminar, das im WS 1909/1910 begann und bereits im Herbst 1914 mit dem Einmarsch der russischen Truppen in Czernowitz sein Ende fand, hat Ehrlich mehrfach berichtet⁵. Einige Ergebnisse sind auch publiziert worden, so von Ehrlich selbst eine Studie über den mündlichen Pachtvertrag über eine Heuwiese und über ein Ackergrundstück in Rosch, einer Vorstadt von Czernowitz, sowie eine Studie über die Art der Bewirtschaftung der Gemeindehutweide in Bossance⁶, ferner von *Orest Ternaveanu*: Die „Klaka“ in der Bukowina. Ein Beitrag zum lebenden Recht⁷. Clacă hieß unter den rumänischen, aber auch unter den ruthenischen und slowakischen Bauern die im Bedarfsfall übliche freiwillige gegenseitige Hilfeleistung bei der Feldarbeit in Form einer „Arbeitshilfsgesellschaft“⁸. Und als umfangreichste Arbeit diejenige des späteren Metropoliten von Czernowitz: *Nico Cotlarciuc*, Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht der Rumänen, insbesondere jener im Süden der Bukowina, Wien 1913.

⁴ Das lebende Recht der Völker der Bukowina (1912), in *Ehrlich*: Recht und Leben, Berlin 1967, S. 43.

⁵ Siehe dazu *meine* Darstellung: Eugen Ehrlichs Seminar für lebendes Recht: eine Einrichtung für die Weiterbildung von Rechtspraktikern, in: recht 2005, S. 135-138.

⁶ Fn. 5, S. 55-60.

⁷ Czernowitzer Allgemeine Zeitung (CzAZ) vom 7. April 1912.

⁸ Siehe *Johann Sbiera/S. Fl. Marian*: Die Rumänen, in: Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild: Bukowina, Wien 1899, S. 200 (ebd. S. 236 über die Ruthenen und S. 318 über die Slowaken).

II.

1. Ehrlich, dessen Lebensspuren nach zwei Weltkriegen und grundlegenden Umwälzungen seiner Heimat in ihren Einzelheiten fast verwischt und oft erst mühsam wieder aufzufinden waren, vielsprachig und weitgereist⁹, war jüdischer Herkunft¹⁰, eingetragen im Geburtenregister der Synagoge¹¹ am 20. 9. 1862 mit dem Vornamen Elias und dem Geburtsdatum 14.9.1862 als Sohn des Doktors der Rechte Simon Ehrlich und seiner Ehefrau Eleonora geb. Donnenfeld¹². Im Jahre 1865 wurde sein Vater zum Advokaten in Sambor ernannt (jetzt ukrainisch: Sambir), einer kleinen Provinzstadt etwa 70 Kilometer entfernt von Lemberg (jetzt ukrainisch: Lwiw), der Landeshauptstadt des damaligen Königreichs Galizien-Lodomerien, ebenfalls zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörig. Dort verbrachte Ehrlich seine Jugend¹³ bis zum Erwerb der Maturität im polnischsprachigen humanistischen Gymnasium¹⁴ am 8. 07. 1879.

Danach ging er als Student in seine Geburtsstadt Czernowitz zurück und absolvierte dort das erste Studienjahr (WS 1879/80 und SS 1880) an der Juristischen Fakultät der deutschsprachigen Franz-Josephs-Universität, die er mit Abgangszeugnis vom 7.10. 1880 verließ¹⁵. Er setzte dann seine Studien an der polnischsprachigen Universität Lemberg fort¹⁶. Nach dem Tode seines Vaters zog die Familie nach Wien, wo Ehrlich sich für das WS 1881/82 als dem 5. Studiensemester inskribierte. Dortige Angaben: Elias Ehrlich, Israelit, aus Sambor (Galizien), Muttersprache polnisch¹⁷. 1886 wurde er zum Dr. jur. promoviert und 1894 aufgrund seiner Schrift über „Die stillschweigende Willenserklärung“ (Berlin 1893) zum Privatdozenten für Römisches Recht an der Universität Wien ernannt¹⁸. Die Habilitationsakten bezeichnen ihn als Eugen (Elias) Ehrlich, Sohn der Advokaturwitwe Eleonore, und geben seine Konfession mit „katholisch“ an. Der Wechsel der Religionsangehörigkeit war für die wissenschaftliche Laufbahn nützlich und scheint für Ehrlich problemlos gewesen zu sein, da er in seinen

⁹ Siehe die Nachweise bei *M. Rehbinder*: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich, 2. A. Berlin 1986, S. 19. Dort fehlt allerdings noch der Hinweis, dass Ehrlich auch Rumänisch beherrschte, dazu: Fn. 1, S. 154.

¹⁰ Wie zu seinen Lebzeiten etwa 40% der Bewohner des Stadtgebietes von Czernowitz.

¹¹ Jetzt einzusehen im Czernowitzer Zivilstandsamt.

¹² Als Wohnadresse erscheint dort: Haus Nr. 427. Die fehlende Straßenangabe bedeutete, dass das Haus in einem Randbezirk der Stadt gelegen war.

¹³ Nachweise bei *M. Rehbinder*: Aus den letzten Jahren im Leben und Schaffen von Eugen Ehrlich, FS Ernst-Joachim Lampe, Berlin 2003, S. 199 (200-202).

¹⁴ Ein im 16. Jhd. begründetes Jesuitengymnasium.

¹⁵ Gemäß der endlich aufgefundenen Studentenliste der Juristischen Fakultät für das Studienjahr 1880/81, Czernowitzer Staatl. Gebietsarchiv Fond 216 – Op. 5 – Akt 2 – S. 10.

¹⁶ Allerdings ist dies z. Zt. erst für das 4. Semester im SS 1881 nachweisbar. Über die Gründe siehe Fn. 14, S. 202.

¹⁷ Fn. 10, S.14

¹⁸ Nachweise Fn. 10, S. 14.

vielfältigen Schriften nie religiöse Neigungen erkennen lässt¹⁹. Über seinen neuen Vornamen schrieb Ehrlich später, er habe ihn in bewusster Verpflichtung auf den Geist von Prinz Eugen gewählt²⁰.

Nach der Promotion absolvierte Ehrlich ein Gerichtspraktikum von einem Jahr sowie sechs Jahre als Konzipient in der Advokatur und war dann von 1893-1896 selbständiger Advokat in Schwechat bei Wien²¹. Während dieser Zeit gehörte er zum Freundeskreis um Anton Menger und beteiligte sich – auch mit Aufsätzen – an den Debatten der Zeit über den Sozialismus²². Rechtspolitisch aktiv wurde er im Jahre 1895, als er aus sozialen Gründen in die Diskussion um die neue österreichische ZPO eingriff und mit einem Referat vor der Gesellschaft österreichischer Volkswirte eine Kompetenzbescheidung der Börsenschiedsgerichte bewirkte²³. Ein Jahr später (im WS 1896/97) wurde er zum ao. Professor für Römisches Recht in seiner Geburtsstadt Czernowitz ernannt und im Januar 1900 zum ordentlichen Professor daselbst befördert²⁴.

2. Hier in Czernowitz hat er, nur unterbrochen durch seine häufigen Auslandsreisen, bis zu seiner Flucht vor dem drohenden Einmarsch der Russen im Herbst 1914, in nahezu hektischer Produktion und im Alleingang den Grundstock für sein Lebenswerk erarbeitet: einige Arbeiten über Römisches Recht und schwerpunktmäßig seine Arbeiten über die Soziologische Rechtswissenschaft, die ihm internationales Ansehen einbrachten, nämlich seine juristische Methodenlehre, der er den Namen Freirechtslehre gab und für die er am 1. Juli 1914 zusammen mit dem Schweizer Eugen Huber und den Franzosen François Géný und Leon Duguit in Holland zur 300-Jahr-Feier der Rijksuniversiteit Groningen die Ehrendoktorwürde erhielt²⁵, seine Rechtstatsachenforschung durch Erhebung des lebenden Rechts und seine kurz vor Kriegsausbruch erschienene, zum Klassiker gewordene „Grundlegung der Soziologie des Rechts“.²⁶ Der Deutsche Richterbund bat um ein Gutachten zur

¹⁹ Doch wurde der Religionswechsel ihm später vorgeworfen, als die rumänischen Nationalisten, die gegen die Rückberufung von Ehrlich an die nunmehr rumänische Ferdinand I.-Universität in Czernowitz agitierten, ihm vorwarfen, wer aus Opportunismus die Religion wechsele, von dem sei nicht zu erwarten, dass er sich voll hinter die Rumänisierung der Bukowina stellen würde, dazu Fn. 14, S. 205.

²⁰ So: *The National Problems of Austria*, The Hague 1917, S. 44.

²¹ Belege Fn. 4, S. 330.

²² Fn. 10, S. 14 f., eingehend dazu *Stefan Vogl*: Soziale Gesetzgebungspolitik, freie Rechtsfindung und soziologische Rechtswissenschaft bei Eugen Ehrlich, Baden-Baden 2003, S. 86 ff.

²³ Siehe *Ehrlich*: Die Börsenschiedsgerichte, *Neue Revue* VI 1 (Wien 1895), S. 262-269, 305-310. Hingegen hatte er keinen Erfolg, als er sich während seiner Zeit als Rektor der Universität Czernowitz im Jahre 1907 für ein von ihm im Bukowiner Landtag eingebrachtes Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus einsetzte, siehe CzAZ vom 24. Dez. 1907, S. 3 f.

²⁴ Über die Gründe für seine Berufung siehe Fn. 4, S. 341 f. (Note 86): Man suchte eine Kraft, die in der Lage war, nach dem Weggang des Amtsvorgängers während des laufenden Semesters umgehend den Lehr- und Prüfungsbetrieb zu übernehmen.

²⁵ Dazu Fn.10, S. 22.

²⁶ Das gegenwärtig vollständigste Schriftumsverzeichnis von Ehrlich findet sich jetzt bei *Vogl*, Fn. 23, S. 359 ff.

Reform der Gerichtsverfassung, der Deutsche Juristentag um ein Gutachten zur Reform der juristischen Ausbildung, die er beide im Jahre 1912 fertig stellte. Die Einladung aus den USA jedoch, vor der *Association of American Law Schools* auf der Jahresversammlung 1914 in Chicago über sein Seminar für lebendes Recht zu berichten²⁷ und Vorlesungen am Lowell Institute an der Harvard Universität zu halten, konnte er wegen Kriegsausbruchs nicht annehmen²⁸.

Bereits im August 1914 wurde die Universität Czernowitz wegen Vorrückens der russischen Truppen das erste Mal geschlossen²⁹. Ehrlich reiste unter Zurücklassung seiner meisten Habe nach Wien, von wo er sich bis zum August 1918 unter verschiedenen Privatadressen und während der Sommermonate aus Pensionen in Küb am Semmering und Bad Ischl bei Briefpartnern und Verlagen meldete³⁰. Er vertiefte dort in unermüdlicher Arbeit seine Freirechtslehre zu einer Theorie der richterlichen Rechtsfindung, die als Folgeband zu seiner Grundlegung der Rechtssoziologie gedacht, mangels Publikationsmöglichkeit jedoch im Jahre 1914 in zwei Zeitschriftenabhandlungen aufgeteilt werden musste, von denen die eine, die aus dem *Archiv für die civilistische Praxis* (AcP) später auch als Monografie gedruckt wurde, mit dem Titel „Die Juristische Logik“ sehr bekannt wurde, während die Bedeutendere, die unter dem Titel „Die richterliche Rechtsfindung aufgrund des Rechtssatzes“ in *Jherings Jahrbüchern* erschien, kaum Beachtung fand³¹. Desgleichen erschien in den ersten Kriegsjahren Ehrlichs wissenschaftsgeschichtlich berühmt gewordene Kontroverse mit Hans Kelsen im *Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik* über die erkenntnistheoretischen Gegenstandsbegrenzungen der Rechtssoziologie³².

3. Neben diesen wissenschaftlichen Arbeiten begann aber während des Krieges Ehrlichs aktives Engagement in der Friedensbewegung, und dieses führte zu einer stattlichen Reihe von politischen Schriften. Er habe vor dem Kriege, schrieb er später, „mit anderen Arbeiten vollauf beschäftigt, keine politischen Artikel geschrieben“³³. Nunmehr aber verfasste er, als Mitglied der Studienkommission II (Nationalitätenprobleme) der „Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden“, die der Nederlandsche Anti-Oorlog-Raad ins Leben gerufen

²⁷ Dieser Bericht wurde aufgrund von Ehrlichs Unterlagen von einem amerikanischen Kollegen erstattet, siehe *William H. Page*: Prof. Ehrlich's Seminar of living law, in Proceedings of the 14th annual meeting of the Association of American Law Schools, held at Chicago, Illinois, Dec. 28-30 (1914), S. 46-75.

²⁸ Siehe den Nachruf von *Roscoe Pound*: An Appreciation of Eugen Ehrlich, *Harvard Law Review* 36 (1922/23), S. 129 f.

²⁹ CzAZ vom 9. Okt. 1915, S. 4.

³⁰ Über die Kriegstage in Wien vgl. näher *M. Rehbinder*: Neues über Leben und Werk von Eugen Ehrlich, FS H. Schelsky, Berlin 1978, S. 409-414. Über Ehrlich in Bad Ischl siehe *meine* Einleitung zu Fn. 1, S. 14f.

³¹ Siehe Fn. 10, S. 25 f.

³² Neuedition von *Stanley L. Paulson* (Hg.): Hans Kelsen und die Rechtssoziologie, Aalen 1992, dazu Fn. 10 S. 119ff.

³³ Fn. 1, S. 105.

hatte, ein Gutachten, das auf Englisch unter dem Titel „The National Problems in Austria“ 1917 im Haag veröffentlicht wurde. Ziel war, die Alliierten von der Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie abzuhalten, die wegen einer angeblich verfehlten Nationalitätenpolitik Österreichs, nämlich der Unterdrückung seiner nationalen Minderheiten gefordert wurde. Neben Ehrlich wirkten in der Zentralorganisation die folgenden Rechtsprofessoren mit: auf österreichischer Seite der Strafrechtler Heinrich Lammasch (später: österreichischer Ministerpräsident) und der Völkerrechtler Rudolf von Laun und auf deutscher Seite der Völkerrechtler Heinrich Delbrück, der Zivilrechtler Friedrich Dernburg und der Strafrechtler und Kriminologe Franz von Liszt. Zur österreichischen Gruppe, die vom „Großkaufmann“ Julius Meinl finanziert wurde, der auch für die Kosten der von der Zentralorganisation herausgegebenen Zeitschrift „Die Stimme“ aufkam, gehörten u.a. Prälat Ignaz Seipel (später: österreichischer Kanzler) sowie die späteren Nobelpreisträger Prof. Ludwig Quidde und Alfred Fried.

Das österreichische Außenministerium stufte die Zentralorganisation als „extrem pazifistisch“ und damit staatsgefährlich ein und betonte, sie sei von dem Amerikaner Ford finanziert. Eine Teilnahme von österreichischer Seite an ausländischen Friedenskonferenzen dieser Art sei daher unerwünscht³⁴. Erst als sich der Verlust des Krieges deutlich abzeichnete, wurde Ehrlich vom Unterrichtsministerium für das WS 1918/19 zwecks Reise in die Schweiz zu wissenschaftlichen Zwecken beurlaubt und erhielt (viel zu spät) vom Außenministerium den Auftrag, dort durch Teilnahme an der Völkerbundskonferenz und Herausgabe einer detaillierteren französischen Fassung seines Haager Gutachtens über die Nationalitätenfrage mit dem Ziel der Bewahrung des österreichisch-ungarischen Nationalitätenstaates zu wirken³⁵. Die Publikation erschien, nach Zensur durch das Außenministerium, Ende 1918 in Genf unter dem Titel: „Quelques aspects de la question nationale autrichienne“.

4. Ehrlich war Ende Juli 1918 in die Schweiz eingereist und erlebte dort das Ende des alten Österreichs: Am 28. Nov. 1918 wurde der Anschluss der Bukowina an das Königreich Rumänien erklärt³⁶. Im Zuge der nun einsetzenden Rumänisierung des öffentlichen Lebens wurde zum 1. Oktober 1919 die deutschsprachige Franz-Josephs-Universität in Czernowitz in eine rumänischsprachige Ferdinand I.-Universität umgewandelt und im Beisein des Königs am 24. Oktober feierlich eröffnet. Ehrlich blieb zunächst in der Schweiz und stellte mit Schreiben vom 18. Juni 1920 in Wien den Antrag auf Pensionierung³⁷. Gleichzeitig suchte er nach

³⁴ Belege Fn. 1, S.14; Fn. 10, S. 26; *Vogl* (Fn. 23), S. 101f.

³⁵ Belege bei *Vogl* (Fn. 23), S. 103.

³⁶ Dazu Fn.4, S. 327.

³⁷ *Vogl* (Fn. 23), S. 105 m. N. Über seine finanziell beengten Lebensverhältnisse in der Schweiz siehe die Schilderung des japanischen Arbeitsrechtlers *Hideharu Sonda* bei *M. Rehbinder*: Eugen Ehrlich als Rechtslehrer, in *W. Brauneder/K. Takii*: Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts, Frankfurt a.M. 2007, S. 154-158.

einer Möglichkeit, in der Schweiz bleiben zu können³⁸. Als sich dies nicht realisieren ließ, reiste Ehrlich im August 1920 von Bern zu seinem Bruder nach Neapel und von dort über Wien zurück in seine nunmehr rumänische Heimat.

Am 2. November 1920 meldete das Czernowitzer Morgenblatt sein Eintreffen in Czernowitz mit dem Wunsch nach Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit³⁹. Er traf damit jedoch auf den Widerstand des derzeitigen Rektors der Ferdinand I.-Universität, des Historikers Jon Nistor (1876-1962). Dieser gehörte zu den treibenden Kräften für den Anschluss der Bukowina an Rumänien, wurde später Bukowina-Minister „für die schnelle Einigung Rumäniens“, also für die Rumänisierung der Bukowina. Er inszenierte eine Pressekampagne rumänischer Nationalisten gegen die Rückberufung von Ehrlich und des zweiten Römischrechtlers der Franz-Josephs-Universität, Adolf Last. Formal warf man Ehrlich vor, sich nicht rechtzeitig nach seiner Beurlaubung durch das österreichische Unterrichtsministerium in Czernowitz zurückgemeldet und um Übernahme in den rumänischen Staatsdienst nachgesucht zu haben⁴⁰. In der Sache aber warf man ihm vor, immer ein „Vorkämpfer des Österreichertums“ (des sog. Josephinismus) gewesen zu sein, während des Krieges gar die endgültige Schließung der Universität gefordert und sich damit als „Feind des rumänischen Volkes“ erwiesen zu haben. Unausgesprochen blieb ferner als wichtiges Motiv der Opposition gegen Ehrlich der unter rumänischen Nationalisten verbreitete Antisemitismus. Bei einer „Versammlung zur Angelegenheit der Rückberufung der Universitäts-Professoren Dr. Ehrlich und Dr. Last“ seitens der jüdischen Studenten kam es am 29. März 1921 zu tätlichen Auseinandersetzungen mit rumänischen Studenten, die ein Eingreifen der Polizei erforderlich machten, und am 7. April 1921 berichtete das (jüdische)

³⁸ Die Quellenlage hinsichtlich seiner Schritte in dieser Richtung ist nicht eindeutig. Zunächst schaltete er Eugen Huber ein, um seine Erfolgsaussichten abzuklären. Doch die beiden letzten an Huber gerichteten Briefe, die erhalten sind, sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge unklar (abgedruckt in Fn. 31, S. 415f.). Den Brief mit seiner Anfrage nach den Aussichten auf eine Habilitation in Bern für Rechtssoziologie datierte ich auf den 22. Juni 1919. Seine Reaktion auf die abschlägige Antwort erfolgte mit dem Brief vom 26. Juni 1919. *Vogl* (Fn. 23), S. 104 (Note 255) betont jedoch, dass das Datum des ersten Briefes eigentlich 22. Juli 1919 lautet. Ich habe dies für einen der bei Ehrlich zahlreichen Flüchtigkeitsfehler gehalten. Sollte das nicht zutreffen, dann würde eine umgekehrte Reihenfolge der Briefe ebenfalls Sinn machen. Danach würde Ehrlich in einem nicht überlieferten Schreiben zunächst nach einer besoldeten Stelle gefragt und dann auf die Absage hin mit dem Brief vom 22. Juli 1919 nachgehakt haben, welche andere „Konstellation“ als die Lösung im Rahmen der Berner Juristenfakultät möglich wäre. Der zweite Brief vom 22. Juli 1919 wäre dann die Mitteilung, die Pensionierung durch die rumänische Regierung mache es ihm nunmehr möglich, auch eine unbesoldete Stelle als Privatdozent anzunehmen. In beiden Fällen macht das von *Vogl* nachgewiesene spätere offizielle Habilitationsverfahren Sinn. Der Habilitationsantrag an die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern wurde zunächst die philosophische Fakultät betreffend gestellt und von dieser wegen der „ausschließlich juristischen Natur“ der Schriften Ehrlichs am 10.5. 1920 abgelehnt, unter Weiterleitung an die Juristische Fakultät. Bevor diese jedoch entscheiden konnte, hatte Ehrlich mit Schreiben vom 6. Juni 1920 sein Habilitationsgesuch zurückgezogen (alle Quellennachweise bei *Vogl* (Fn. 23), S. 104).

³⁹ *M. Rehbinder* (Fn. 14), S. 204.

⁴⁰ Nachweise bei Fn. 14, S. 205-207; Fn. 1, S. 8.

Czernowitzer Morgenblatt auf Seite 2, zum fünften Mal habe eine kleine Gruppe rumänischer Studenten ihm die Scheiben eingeschlagen. Die Juden würden generell von den rumänischen Studenten wegen anti-rumänischer Politik angegriffen⁴¹. Unausgesprochen blieb schließlich als weiteres Motiv auf Seiten von Nistor dessen Überzeugung, dass Ehrlich im Falle der Wiederernennung bei der von Nistor angestrebten Wahl zum politisch einflussreichen Amt eines Universitätsleiters diesem seine Stimme verweigern würde⁴².

5. Ehrlich reiste daher noch im November 1920 zu Verhandlungen mit dem rumänischen Unterrichtsministerium nach Bukarest. Dort gelang es ihm, Monate später nach einem Regierungswechsel auf einen für ihn in Czernowitz neubegründeten Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Soziologie ernannt zu werden. Er erfreute sich dabei der tatkräftigen Unterstützung bekannter Persönlichkeiten, die den hohen wissenschaftlichen Rang Ehrlichs und sein internationales Ansehen ins Feld führten, unter ihnen der Agrarsoziologe und Begründer der soziologischen Schule von Bukarest (1921-1948), Dimitrie Gusti und der berühmte Bukarester Historiker Nicolae Iorga, Ehrendoktor u.a. der Universität Czernowitz (1920), ja sogar König Ferdinand I.⁴³ Iorga (1871-1940) hatte großen Einfluss durch seine stark beachteten, vielfältigen Publikationen und vor allem durch die von ihm mitbegründete Nationaldemokratische Partei⁴⁴ und als Herausgeber von deren Tageszeitung *Neamul Românesc*. Er lud Ehrlich in sein Südost-Europäisches Institut zu Vorträgen über „lebendes Recht“ ein, die dieser am 12. und 19. Dezember 1920 mit großem Erfolg unter zahlreichem Publikum im Bukarester Athenäum, dem prächtigen Konzertsaal der Bukarester Philharmonie, hielt und die in Fortsetzungen im Dezember 1920 und Januar 1921 in *Neamul Românesc* veröffentlicht wurden⁴⁵. Sie führten zur Gründung eines Vereins zur Erforschung des lebenden Rechts.⁴⁶

Dimitrie Gusti (1880-1950), bei dem sich Ehrlich später ausdrücklich in seinem Testament bedankte, war Dekan der philosophischen und literaturwissenschaftlichen Fakultät in Bukarest. Wenn auch seine Bemühungen um einen römischrechtlichen Lehrstuhl Ehrlichs an der juristischen Fakultät in Bukarest erfolglos blieben, so bot er ihm doch einen Arbeitsplatz in seinem Institut für Soziologie, das er neu im Rahmen der Rumänischen Akademie der Wissenschaften begründet hatte und für das eine juristische Sektion geplant war⁴⁷, und schuf ihm die Möglichkeit zu seinen letzten Publikationen, die in der institutseigenen Zeitschrift erschienen sind.

⁴¹ Nachweise bei Fn. 4, S. 333 f.; Fn. 14, S. 206 f.

⁴² Siehe Fn. 1, S. 9.

⁴³ ebd.

⁴⁴ Ursprünglich betont antisemitisch gab diese nach dem Weltkrieg vorübergehend den Antisemitismus auf.

⁴⁵ Siehe Fn. 14, S. 207 f. In deutscher Übersetzung in Fn. 1, S. 191 ff.

⁴⁶ Siehe *Ehrlich: Die Soziologie des Rechts* (1922), in *ders: Gesetz und lebendes Recht*, Berlin 1986, S. 241 (253).

⁴⁷ Fn. 47, ebd.

Fragt man sich, warum sich so hervorragende Vertreter der rumänischen Intelligenz für das Fortwirken von Ehrlich in der Bukowina einsetzten und für seine Konzeption des lebenden Rechts und dessen Erforschung, so wird man den Grund dafür wohl in folgendem zu sehen haben: Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges hatte Rumänien sein Territorium und seine Einwohnerzahl durch Annektierung der Bukowina, von Bessarabien und von Teilen Siebenbürgens ungefähr verdoppelt. Die Bukowina (Hauptstadt Czernowitz) war bis dahin im Geltungsbereich des österreichischen Rechts gewesen, Bessarabien (Zentrum Kischinau) im Geltungsbereich des russischen Rechts und Siebenbürgen (Zentrum Klausenburg) im Geltungsbereich des ungarischen Rechts. Die Integrierung dieser Landesteile in ein Großrumänien stellte das Königtum vor eine enorme Integrationsaufgabe⁴⁸. Diese konnte nur bewältigt werden, wenn man die einzelnen Ethnien, anstatt sie mit zentralistischem Zwang gleichzuschalten, an der langen Leine ließ und geduldig eine langsame Harmonisierung des gesellschaftlichen Lebens abwartete, entsprechend dem Motto von Ehrlichs Rechtssoziologie, der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung läge weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst. Das hatte Ehrlich in der multikulturellen Bukowina vorgelebt gesehen. Gusti hat später in seinen Memoiren bekannt, es sei vor allem Ehrlich gewesen, von dem er die Verwendung umfassender Fragebögen gelernt habe, um in sog. monografischer Feldforschung für seine Agrarsoziologie erfolgreich ganzheitliche Erhebungen einzelner Dörfer durchzuführen⁴⁹.

Doch auch nach Ehrlichs Wiederernennung im Juli 1921 verstummte der Protest in Czernowitz nicht, im Gegenteil. Am 30. Oktober 1921 kam es zu einer erneuten Protestresolution der rumänischen Studentenschaft, mit der Androhung, Ehrlich notfalls mit Gewalt an der Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit zu hindern, und am 23. Dezember 1921 brachte das von Nistor beherrschte Blatt *Glusul Bucovinei* den längeren Artikel eines anonymen Autors, in dem Ehrlichs Ernennung als Eingriff in die Hochschulautonomie bezeichnet wurde, der den Interessen der Rumänen zuwiderlaufe⁵⁰. Ehrlich ist daher Czernowitz ferngeblieben. Die Sommermonate 1921 verbrachte er in Olănești, einem Kurort in der kleinen Walachei⁵¹. Die übrige Zeit, bis zu seinem gesundheitlichen Zusammenbruch im Frühjahr 1922, wohnte er bei Verwandten in Bukarest und arbeitete im Institut von Gusti an Veröffentlichungen in rumänischer Sprache⁵²,

⁴⁸ Dazu *Mariana Hausleitner*: Die Rumänisierung der Bukowina. Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Großrumäniens 1918-1944, München 2001.

⁴⁹ *Gusti*: Fragmente autobiografice, in *ders.*: Opere, Bd. V., Bukarest 1971, S. 197-199.

⁵⁰ Nachweise Fn. 14, S. 208 f.

⁵¹ Fn. 1, S.10.

⁵² Auch die letzte komprimierte Darstellung seiner Rechtssoziologie, die 1922 in der Fakultätszeitschrift der Universität Tokyo erschienen ist (Die Soziologie des Rechts, Nachdruck in *Ehrlich*: Gesetz und lebendes Recht, Berlin 1986, S.241-253), wurde von Ehrlich ursprünglich für eine rumänische Zeitschrift in Rumänisch geschrieben und erst später von ihm für die Publikation in Japan ins Deutsche übersetzt (so *Hidetake Akamatsu*, Eugen-Ehrlich-Rezeption in Japan, in *Brauneder/Takii* (Fn. 38), S. 103 (108 N. 17).

vorwiegend nicht rechtssoziologischer, sondern politischer Natur. Dazu gehören die umfangreiche Schrift über die Gründe für den Untergang der Donaumonarchie und seine Abhandlung über die Schuld der deutschen Generäle Ludendorff und von Hindenburg am Verlust des Ersten Weltkriegs. Am 5. April 1922 reiste Ehrlich von Bukarest nach Wien⁵³, wo er am 2. Mai 1922 im Alter von 59 Jahren im Spital der Wiener Kaufmannschaft an den Folgen einer Beinamputation verstarb, im Endstadium seiner damals nicht behandelbaren Zuckerkrankheit⁵⁴.

III

Überblickt man die nicht-juristischen politischen Schriften Ehrlichs, so fallen sie in drei Themenbereiche, nämlich (1) in Fragen des Ersten Weltkriegs, der ihm den Verlust nicht nur seiner Heimat, der Bukowina, und seiner Arbeitsstätte an der Universität in Czernowitz gebracht hat, sondern auch den Verlust seiner geistigen Heimat, der Donaumonarchie, ferner (2) in Fragen der Sozialpolitik, über die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren wirtschaftlichen Niederganges, und schließlich (3) in Fragen der Friedensbewegung, der Verhinderung künftiger Kriege. In allen drei Bereichen verharrt er nicht in Resignation über die verlustreiche Gegenwart, sondern ermuntert zu richtigen Schritten in die richtige Richtung.

1. Schon während seines Exils in der Schweiz hat Ehrlich mit Publikationen über politische Fragen des Krieges begonnen. So begrüßte er die Amnestie⁵⁵ von militärgerichtlich Verurteilten als staatspolitisch weise Nationalitätenpolitik, da nach einer Loslösung einzelner Gebiete aus dem Vielvölkerstaat Österreich in weiterer Zukunft doch wieder zu einer völkerverbindenden Zusammenarbeit gefunden werden müsse. Auch bekämpfte er die Vorstellung einer Kollektivschuld⁵⁶. Hingegen sparte er nicht an individueller Schuldzuweisung am Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Politikern und Militärs, außenpolitisch wie innenpolitisch. Außenpolitisch erschien noch in der Schweiz und auf deutsch seine Abrechnung mit der Bismarckschen Machtpolitik⁵⁷. Innenpolitisch wie außenpolitisch analysierte er in rumänischer Sprache, Nicolae Iorga gewidmet, in seiner umfangreichen Publikation in der Zeitschrift der Rumänischen Akademie der Wissenschaften die Fehler einzelner Politiker, die zum Zusammenbruch der Donaumonarchie geführt haben⁵⁸. Dabei sieht er die Ursache

⁵³ Fn. 14, S. 204.

⁵⁴ Einzelheiten bei *M. Rehbinder*: Eugen Ehrlich als Rechtslehrer, in *Brauneder/Takii* (Fn. 38), S. 149 f.

⁵⁵ Fn. 1, S. 125-128.

⁵⁶ Ebd., S. 121-123.

⁵⁷ Ebd., S. 105-119.

⁵⁸ In deutscher Übersetzung: ebd., S. 19-80; das rumänische Original ist nachgedruckt in: *Revista Română de Sociologie*, XIV, 1-2 (2003), S. 105-141.

des Zusammenbruchs im Fehlen eines österreichischen Nationalismus. Ein Gemeinschaftsgefühl, das die verschiedenen ethnischen Elemente mit den acht verschiedenen Sprachen zu einer einheitlichen Nation zusammenfügt, hätte einen sozialen Prozess bedeutet, der nicht mit Zwangsmaßnahmen von oben angeordnet, sondern nur durch eine demokratische Bewegung von unten ausgelöst werden kann. Es fehlte – meint Ehrlich – an bedeutenden Staatsmännern, die durch die Entwicklung einer gemeinsamen Kultur und eine geschickte Nationalitätenpolitik einen nationalen Zusammenhang hätten bewirken können. „Nur die Gesellschaft (kann) eine Nation bilden, der Staat kann es nicht“⁵⁹. Ein gemeinsames Heer und eine gemeinsame Verwaltung hat das Auseinanderbrechen der Donaumonarchie daher nicht verhindern können.

Wie sehr Ehrlich persönlich unter dem Zusammenbruch gelitten hat, trotz seiner Entschlossenheit, jetzt im rumänischen Umfeld weiterzuarbeiten, zeigen seine Attacken auf einzelne Persönlichkeiten, denen er „Unfähigkeit und Bosheit“⁶⁰ vorwirft und dabei stilistisch zur Höchstform aufläuft. Ehrlich war ja generell für seine temperamentvollen Attacken in wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen bekannt. Das dies sich auch auf sportlichem Gebiet äußerte, konnte man ebenfalls der Presse entnehmen. Während seiner Amtszeit in Czernowitz übernahm er das Amt des Obmanns der Czernowitzer Herrenfecht-Société⁶¹, und am 4. Februar 1914 hieß es in der Czernowitzer Allgemeinen Zeitung (S. 6) über eine „Wohltätigkeits-Fechtakademie“ dieser „vornehmsten Sportvereinigung“⁶²: „Universitätsprofessor Ehrlich focht gegen Fechtmeister Tonioni ein Florett-Assaut mit größtem Temperament und fast verwegener Intensität“.

Noch schärfer als die Verurteilungen der österreichischen Politiker in der rumänischen Abhandlung über das Ende der Donaumonarchie sind Ehrlichs Angriffe gegen die beiden deutschen Heerführer Erich Ludendorff und Paul von Hindenburg formuliert, deren Kriegserinnerungen Ehrlich in seiner zweiten rumänischen Publikation einer näheren Überprüfung unterzieht. Er wirft ihnen nicht nur eine mangelhafte Kriegsführung, sondern eine katastrophale und völlig unerwünschte Einmischung in die Politik vor⁶³. Punkt für Punkt weist er ihnen Lügen nach und stellt sie in deutlichen Worten moralisch bloß. Auch wirft er ihnen falsche Strategie und Taktik der Kriegsführung vor, erledigt die sog. Dolchstoßlegende und relativiert die Verurteilung des alliierten Aushungerungskrieges. Kein Zweifel fällt Ehrlichs Urteil über die Generäle so vernichtend aus, weil er erklärtermaßen, worauf zurückzukommen sein wird, überzeugter Pazifist ist.

⁵⁹ Ebd. S. 80. Vgl. dazu *Ehrlichs* Geringschätzung der Rolle des Staates in seiner Rechtssoziologie.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ CzAZ vom 29. Jan. 1911, S. 4; 17. Jan. 1912, S. 3; 3. März 1914, S. 4.

⁶² CzAZ vom 12. Jan. 1914, S. 2.

⁶³ Fn. 1, S. 81-104.

2. Die letzte rumänische Veröffentlichung Ehrlichs, die posthum erschienen ist, betrifft die Wirtschaftspolitik, die jetzt beim wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege einzuschlagen sein würde. Sie ging aus den Diskussionen Ehrlichs mit einer Gruppe befreundeter Austromarxisten in Olănești hervor⁶⁴. Ehrlich kennzeichnet das vom Russland des Bolschewismus verfolgte Modell der sozialistischen Staatswirtschaft als wirtschaftliche „Alchemie“⁶⁵, die auf einem Denkfehler in der Marxschen Lehre vom Mehrwert beruht⁶⁶. Dieser habe nicht zwischen Tauschwert und Nutzwert unterschieden. Ebenfalls als Alchemie kennzeichnet Ehrlich aber auch Forderungen nach Fortführung der vor dem Kriege begonnenen sozialstaatlichen Umverteilungsmaßnahmen, die die jetzt am Boden liegende Wirtschaft kontraproduktiv belasten würden: „Bessere Entlohnungsmethoden, Mindestlohn, Arbeitnehmerschutz, Industrieinspektorate, Altersversorgung (Renten), Krankheits- und Unfallpensionen, alle waren gut, solange die Gesellschaft genügend reich war, um die entsprechend hohen Kosten zu tragen. Heute, bei einer erschöpften Volkswirtschaft, würden sie die Krise nur noch vertiefen. Hilfe kann nur von einer konzentrierten Güterproduktion erwartet werden: Unterstützung der Landwirtschaft,... Erleichterung des Hausbaus, Entwicklung der Industrie (sowie ... Beseitigung jeglicher Verschwendung“⁶⁷.

Die Priorität einer sozialen Marktwirtschaft bei der Wachstumsförderung hatte Ehrlich schon vor dem Kriege für die Bukowina als dem wirtschaftlich notleidenden und zurückgebliebenen Teil der Donaumonarchie vertreten. Zusammen mit seinem damaligen Czernowitzer Kollegen, dem Volkswirtschaftler Joseph A. Schumpeter, hatte Ehrlich im Jahre 1908 einen Czernowitzer Sozialwissenschaftlich-akademischen Verein begründet⁶⁸ und am 22. Nov. 1908 mit einem Vortrag über „Die Aufgaben der Sozialpolitik in der Bukowina“ eröffnet⁶⁹. Dieser Vortrag, der als Heft 1 der Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz im Jahre 1909 bei Duncker & Humblot veröffentlicht wurde und 1916 in 4. Auflage erschien⁷⁰, stieß schon damals auf heftige Opposition aus Kreisen der Sozialdemokratie, so dass der Sozialwissenschaftliche Verein am 8. Dezember 1908 eine besondere Diskussionsveranstaltung durchführte, die 3 Std. dauerte⁷¹. Ehrlich scheint sich dort großer Zustimmung erfreut zu haben, da er 1909 zum Ehrenmitglied ernannt⁷²

⁶⁴ Fn. 1, S. 10.

⁶⁵ Die Kennzeichnung als Alchemie findet sich bereits im Jahre 1906 in seiner Auseinandersetzung mit Anton Menger (*Ehrlich: Gesetz und lebendes Recht*, 1986, S. 70).

⁶⁶ Fn. 1, S. 153-162.

⁶⁷ Ebd., S. 162.

⁶⁸ CzAZ vom 4. Nov. 1908, S. 3.

⁶⁹ CzAZ vom 22. Nov. 1908, S. 4.

⁷⁰ Fn. 1, S. 131-151.

⁷¹ CzAZ vom 10. Dez. 1908, S. 4. Bericht über den Diskussionsabend in CzAZ vom 13. Dez. 1908, S.4.

⁷² CzAZ vom 27. Okt. 1909, S.4.

und im Jahre 1910 beschlossen wurde: „Zum Andenken an verdienstvolles Wirken wird das Sprechzimmer des Vereins⁷³ mit seinem Bilde geschmückt“⁷⁴.

3. Der dritte Themenkomplex von Ehrlichs politischen Schriften neben dem Weltkrieg und neben der sozialen Frage betrifft die Friedensbewegung als das Bestreben, kriegerische Auseinandersetzungen, die es wie Kriminalität immer geben wird, wenigstens weitgehend zu verhindern. Im Zuge der zunehmenden Auflösung von Machtfragen zu Rechtsfragen wandelt sich historisch der Staat von einem militärischen Machtzentrum zu einem Verwaltungskörper. Das lässt den Krieg als Mittel zur Lösung von Streitigkeiten in seiner Bedeutung zurücktreten⁷⁵. Dabei lassen sich zwei Arten der sittlichen Rechtfertigung des Erwerbs knapper und daher wertvoller Güter unterscheiden. Die heroische, die sich auf Aneignung durch Wegnahme begründet, und die wirtschaftliche, die sich auf Tausch beruft. Wie im Verkehr unter Individuen besteht auch im Verkehr unter Staaten die Tendenz, von der heroischen zur wirtschaftlichen Rechtfertigung fortzuschreiten⁷⁶. Ehrlich knüpfte an den Völkerbund, den Vorläufer der UNO, die Erwartung, dass die dort dominierenden Staaten Großbritannien und Vereinigte Staaten, ihren innerstaatlichen Grundsätzen der Demokratie folgend, den Völkerbund nicht als Instrument hergebrachter Machtpolitik, sondern als Organ der Weltgesellschaft im Interesse aller nutzen werden; denn Demokratie sei das Bestreben, nicht mit Gewalt zum Vorteile einzelner Kreise, sondern in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung durch gesellschaftliche Kräfte zum Wohle der Gesamtgesellschaft zu regieren. Auf dem Wege dahin werde die Schiedsgerichtsbarkeit ausgebaut werden müssen⁷⁷.

Die Vereinten Nationen als erstarkte Nachfolgeorganisation des Völkerbundes, die Europäische Union mit ihrem jüngstem Mitglied, Rumänien, dem neuen Heimatstaat Ehrlichs, andererseits die staatliche Zweiteilung der Bukowina, ohne die Hoffnung, dass sein geliebtes Czernowitz in absehbarer Zeit zur EU gehören wird, doch immerhin die Existenz eines kleinen Eugen-Ehrlich-Instituts an der ukrainischen Jurij-Fedkowicz-Universität in Czernowitz: Eugen Ehrlich hätte dazu heute wieder viel zu sagen.

⁷³ Ambrosgasse 11, später Landhausgasse 3, CzAZ vom 27. Aug. 1911, S. 5.

⁷⁴ CzAZ vom 29. Nov. 1910, S.4.

⁷⁵ Über die historischen Grundlagen der Friedensbewegung, Fn. 1, S. 165-171.

⁷⁶ Über die sittlichen Voraussetzungen der Friedensbewegung, ebd. S. 173-181.

⁷⁷ Über die Zukunft des Völkerbundes, ebd. S. 183-191.

